



## Satzung

### **I. Name, Sitz und Zweck**

- § 1: Der Verein führt den Namen "Die Freunde und Förderer der Steinmetzschule Königslutter und ihrer Schüler (e. V.)" und hat seinen Sitz in Königslutter. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Schule, ihrer Schüler, ihrer Einrichtungen sowie die Förderung und Pflege der Beziehungen der Schule zu ihren ehemaligen Schülern und dem Steinmetzgewerbe.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch z.B.:
- Förderung von fachtechnologischen Kenntnissen (z.B. Schmieden, 3D Drucken)
  - Förderung von Klassenfahrten
  - Vergabe von Studienhilfen für Schüler
  - Hilfen für Schulausstattungen außerhalb der Zuständigkeit des Schulträgers
  - Förderung von Gemeinschaftsaktivitäten
- § 2: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied hat beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- § 4: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bare Auslagen können nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden.
- § 5: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in Niedersachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Ausbildung an der Steinmetzschule Königslutter zu verwenden hat.

### **II. Geschäftsjahr**

- § 6: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **III. Mitgliedschaft**

§ 7: Wahl- und stimmberechtigt sind die dem Förderverein angehörenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglied des Vereins kann jede, den Vereinszweck unterstützende, natürliche und juristische Person sowie eine Personengesellschaft werden. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

### **IV. Anmeldung**

§ 8: Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung nach Anhörung des Beirats.

§ 9: Die Mitgliedschaft beginnt mit der Benachrichtigung von der erfolgten Aufnahme.

§ 10: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung. Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand, spätestens bis zum 30.09. erklärt werden. Den Ausschluss kann der Vorstand nach Anhörung des Beirates mit sofortiger Wirkung aussprechen gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt oder in anderer Weise ihre Pflicht gegenüber dem Verein verletzt haben. Die Ausschlussklärung soll unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes erfolgen.

### **V. Beiträge**

§ 11: Die Beiträge gliedern sich in

a) Aufnahmebeitrag	5,50 €
b) Mitgliedsbeitrag	12,50 €
c) Körperschaften	51,50 €

Freiwillige Beträge können in jeder Höhe geleistet werden.

Die laufenden Beiträge sind bis spätestens zum 01.06. eines jeden Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

### **VI. Organe des Vereins**

§ 12: Organe des Vereins sind:  
Der Vorstand, die Hauptversammlung.

## **A. Der Vorstand**

§ 13: (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin. Sie sind berechtigt; jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 14: Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15: Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmung der Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Hauptversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für pflichtgemäße Verwaltung. Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **B. Der Beirat**

§ 16: Der Beirat wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf zwei Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat besteht aus mindestens sechs Personen.

§ 17: Der Beirat berät den Vorstand in allen seinen Aufgaben.

## **C. Hauptversammlung**

- § 18:
- a) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Fördervereins.
  - b) In jedem Jahr findet mindestens eine Hauptversammlung statt.
  - c) Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Fördervereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

Der Hauptversammlung obliegt im Besonderen:

1. Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.
2. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung.

3. Die Wahl des Vorstandes und von Mitgliedern von Ausschüssen.
4. Die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Fördervereins geschaffen werden sollen.

- § 19: Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dieser hat die Aufgabe:
1. Die Jahresrechnungen zu prüfen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten.
  2. Die Kassenprüfung vorzunehmen.
- § 20: Die Einladungen zu der Hauptversammlung erfolgen **in Textform** unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- § 21: Der Schriftführer oder ein vom Vorsitzenden bestellter Vertreter protokolliert den wesentlichen Gang und die Beschlüsse der Hauptversammlung. Er und der Vorsitzende unterschreiben das Protokoll. Dieses ist bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu verlesen und genehmigen zu lassen.
- § 22: Der Vorsitzende muss eine Hauptversammlung einberufen, wenn der Beirat oder ein Fünftel der Mitglieder die schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte mit näherer Begründung beantragen.
- § 23: Die Mitglieder sind stimmberechtigt. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, an der Ausführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse tatkräftig mitzuarbeiten.
- § 24: Über Satzungsänderungen kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein. Bei der Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der erschienen Mitglieder.
- § 25: Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Hauptversammlung erfolgen, in der wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, die dem Antrag mit drei Viertel Stimmenmehrheit zustimmen. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so müssen innerhalb von 4 Wochen die Einladungen zu einer zweiten ordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Ist diese ordnungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## VII Datenschutz

### § 26: Datenschutzerklärung

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben gemäß §13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - Name
  - Adresse
  - Telefon-/Faxnummer
  - E-Mailadresse
  - Bankverbindung
  
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
  
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
  
- 4) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kas senverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.



Lutz Scheibner

Vorstandsvorsitzender

Königslutter, den 27.11.2018